

Kein Wegeunfall bei nicht begründbarer deutlicher Wegverlängerung

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des Sächsischen LSG vom 26.09.2023 – L 2 U 154/20 –

Bestätigung des Urteils des SG Dresden vom 10.08.2020 – S 5 U 97/19 –

Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG - B 2 U 2/25 R - wird berichtet

Streitig ist zwischen den Parteien, ob das Ereignis vom 07.12.2018 ein Wegeunfall war.

Die 1955 geborene **Klägerin ist bei der Arbeitsagentur in H.A. beschäftigt. Am Unfalltag kam sie gegen 17.50 Uhr in der X.-Straße/ Ecke W.-Straße als Fußgängerin zu Fall und zog sich eine Verletzung zu.** Bei den behandelnden Ärzten **gab sie an, sich auf dem Rückweg von der Arbeit befunden zu haben. Nach durchgeführten Ermittlungen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.02.2019 die Anerkennung dieses Ereignisses als Arbeitsunfall ab.** Der von der Klägerin gewählte Weg sei 1,4 Kilometer lang, statt 1,0 Km über den X.-Graben, den Google Maps als direkteren Weg ausgewiesen habe. Gründe, dass der Weg via X.-Graben weniger sicher oder weniger übersichtlich oder gar zeitaufwendiger sei, seien nicht ersichtlich. **Aus Gründen der Rechtssicherheit könne sich der Versicherungsschutz nicht nach den Vorlieben der Versicherten richten.**

Das angerufene **SG Dresden bestätigte die Entscheidung der Beklagten.**

Auch die Berufung führt für die Klägerin nicht zum Erfolg.

Zwar habe die Klägerin am 07.12.2018 gegen 17.50 Uhr einen Unfall erlitten, als sie in der X.-Straße/ Ecke W.-Straße in A. als Fußgängerin auf dem Bürgersteig zu Fall kam und sich eine Fußverletzung zuzog. Auch legte sie dabei den Heimweg von der Agentur für Arbeit, als dem Ort ihrer Tätigkeit zu ihrer Wohnung am P. in A. objektiv zurück, und ihre Handlungstendenz sei auch subjektiv darauf ausgerichtet gewesen. Diese Verrichtung auf dem Heimweg sei der versicherten Haupttätigkeit als Sachbearbeiterin des Arbeitsamtes jedoch nicht zuzurechnen. Denn der Wegeunfallversicherungsschutz setze mithin voraus, dass die versicherte Haupttätigkeit und das Zurücklegen des Weges miteinander verknüpft sind. Dies sei der Fall, solange und soweit der Weg mit der Aufnahme oder der Beendigung der Haupttätigkeit bei wertender Betrachtung verbunden ist. Zu beachten sei, dass **nur das Zurücklegen des unmittelbaren Weges versichert** sei. Der von der Klägerin angegebene „gewöhnliche“ Weg sei nach Überzeugung des Senats jedoch so weit weg von einem unmittelbaren Weg nach Hause, dass hier von einem Abweg ausgegangen werden müsse. Allerdings sei von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, dass auch ein längerer Weg unter Versicherungsschutz stehen könne, wenn die Verlängerung durch objektive Gegebenheiten erklärbar sei und der längere Weg aus nachvollziehbaren Gründen gewählt werde.

Nach diesen Maßstäben habe sich der Unfall nicht auf dem direkten und damit versicherten Weg vom Ort der Tätigkeit zur Wohnung der Versicherten, sondern auf einem Abweg ereignet. **Denn der von der Klägerin als ihr gewöhnlicher Weg angegebene Heimweg über die X.-Straße und W.-Straße sei ein erheblicher, auch mit den von ihr angeführten Sicherheitsaspekten nicht mehr zu erklärender Umweg.** Dies sei dem Senat aus eigener Ortskunde bekannt, wobei er dabei freilich die Unterschiedlichkeit persönlicher Sicherheitsgefühle nicht übersehe.

Die Unterbrechung des direkten Weges sei damit eindeutig mehr als nur geringfügig und damit unversichert.

Schließlich seien auch keine Umstände feststellbar, die ausnahmsweise den Versicherungsschutz auf diesem Abweg begründen könnten. (D.K.)

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 26.09.2023 – L 2 U 154/20 – wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob es sich bei dem Ereignis vom 07.12.2018 um einen Arbeitsunfall handelt.

2

Die 1955 geborenen Klägerin ist bei der I., H. A., als Sachbearbeiterin im Bereich/Reha beschäftigt. Am 07.12.2018 kam Sie gegen 17:50 Uhr in der X.straße Ecke W.straße in A. als Fußgängerin auf dem Bürgersteig zu Fall und zog sich hierbei eine dislozierte distale Radiusfraktur rechts zu. Nachdem im Krankenhaus A. eine Reposition des Bruchs und Ruhigstellung mit Gipsverband erfolgt war, stellte sich die Klägerin am 10.12.2018 bei Dr. U. vor, wo sie angab, auf dem Rückweg von der Arbeitsstätte gestürzt zu sein. Sie gehe immer über die W.straße, da sie die Parkanlagen wegen der sich dort aufhaltenden Ausländer meide. Auf einem Fragebogen bestätigte die Klägerin am 15.01.2019 gegenüber der Beklagten, dass sie zum Unfallzeitpunkt auf dem direkten Nachhauseweg gewesen sei. Auf Nachfrage der Beklagten erläuterte die Klägerin dies in einem Schreiben vom 04.02.2019. Auf dem Weg von ihrer Arbeitsstätte zur Wohnung ginge sie über die W.straße, da bei Dunkelheit und schlechter Witterung der Weg über die T. bzw. die S.straße keine sichere Alternativroute sei. Die Straße in der Parkanlage sei schlecht beleuchtet und gegen 18:00 Uhr oftmals menschenleer. Bei Dunkelheit ginge sie daher immer über die W.straße und den R. Dieser Weg biete ihr als belebte Fußgängerzone und Hauptverkehrsader mit häufiger Polizeipräsenz ein wesentlich größeres Sicherheitsgefühl.

3

Mit Bescheid vom 11.02.2019 und Widerspruchsbescheid vom 10.04.2019 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 07.12.2018 als Arbeitsunfall ab. Den Angaben der Klägerin zufolge, sei die Klägerin von ihrer Arbeitsstätte, der Agentur für Arbeit A. (Q. Straße), über die Innere X.straße, die W.straße und den R. in Richtung P., ihrem Wohnort, gegangen. Der Unfall selbst habe sich an der Ecke X.straße/ W.straße auf dem Fußweg ereignet. Da die kürzeren Wege über die T. bzw. die S.straße bei Dunkelheit und schlechter Witterung keine sicheren Alternativrouten seien, habe die Klägerin den oben genannten Nachhauseweg gewählt. Die Ermittlungen der Beklagten hätten jedoch ergeben, dass der Weg über die W.straße und den R. nicht die nächstmögliche Alternativroute nach Hause sei. Auch bei einer Meidung der T. bzw. der S.straße sei der nächste Alternativweg via X.graben, der nächsten Verbindungsstraße zum Wohnort der Klägerin. An der Unfallstelle Ecke X.straße/ W.straße wäre die Klägerin somit nicht vorbeigekommen. Der Weg über den X.graben betrage nach Kartenauszug einen Kilometer (Km). Der Weg über die W.straße und den R. sei 1,4 Km lang. Somit sei der von der Klägerin gewählte Weg 0,4 Km länger als der kürzere Weg über den X.graben und somit erheblich länger (im Verhältnis um 40%). Gründe, dass der Weg via X.graben nicht weniger zeitaufwendiger, sicherer oder übersichtlicher sei, seien nicht ersichtlich. Folglich habe sich die Klägerin zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem versicherten Weg nach Hause befunden. Die Ermittlungen der Beklagten hätten ergeben, dass der Weg über die W.straße und den R. nicht die nächstmögliche Alternativroute vom Ort der Tätigkeit nach Hause sei. Auch bei Meidung der T. bzw. der S.straße sei der nächstmögliche Alternativweg via X.graben die nächste Verbindungsstraße zum Wohnort der Klägerin. Der Einwand der Klägerin, die T. bzw. die S.straße seien bei Dunkelheit und schlechter Witterung (am Unfalltag habe es geregnet) keine sichere Route, führe zu keiner abweichenden Entscheidung. Die subjektive Einschätzung der Klägerin, die Parkanlage bzw. die S.straße seien schlecht beleuchtet, und um diese Uhrzeit (gegen 18:00 Uhr) oftmals menschenleer, sodass sich die Klägerin nicht sicher fühlen würde, vermöge insoweit keine abweichende Beurteilung zu

bedingen, da die Frage, ob der Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit dem Versicherungsschutz unterfalle, im Hinblick auf die Aspekte der Rechtssicherheit nicht anhand der Vorlieben der Versicherten zu bestimmen sei.

4

Hiergegen hat sich die am 30.04.2019 zum Sozialgericht Dresden (SG) erhobene Klage gerichtet. Die Klägerin wies darauf hin, dass sie seit November 2018 für den regelmäßigen täglichen Nachhauseweg den Weg über die W.straßen in Anspruch nehme, da andere Wege aus Sicherheitsgründen für sie nicht in Betracht kämen. Wegen der in A. bekannten Krawalle und Auseinandersetzungen seit dem Jahr 2016 seien Teile der Innenstadt als gefährlich eingestuft gewesen. Als gefährlich würden all jene Orte eingestuft, an denen sich erfahrungsgemäß Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabredeten, vorbereiteten oder verübten oder sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis dort trafen. Für Plätze und Straßen, die in diese Kategorien fielen, gälten besondere Regeln. Auch wenn sich die Situation inzwischen beruhigt habe, sei im Zeitraum November bis Dezember 2018 sowie auch in den Folgemonaten die Polizei im Bereich des W.turms/ R. präsent gewesen. Aus diesem Grund nehme die Klägerin auch den Weg über die W.straße/ W.turm/ R., überquere dann den Fußgängerüberweg und setze den Weg am R.haus fort, um dann über die O.-Straße zum P. zu gelangen. Der von der Beklagten aufgezeigte Weg über den X.graben / Ecke O.-Straße meide die Klägerin aus besagten Gründen. An der Ecke X.graben/ O.-Straße ende bzw. beginne der Fußgängertunnel, wobei auch dieser Bereich zum Abend ungenügend ausgeleuchtet sei. Der von der Klägerin gewählte Weg führe zunächst an den Geschäften des R.hauses vorbei und sei auch zu diesem Zeitpunkt entsprechen stark frequentiert und gut beleuchtet. Aus diesem Grund sei es nachvollziehbar, dass die Klägerin ohne Rückweg unter Umgehung ihrer gerade angesichts der Nachtzeit angsteinflößenden Örtlichkeiten einen Weg gewählt habe, bei der die bestmögliche Sicherheit zu gewährleisten sei. Aus diesem Grund sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) davon auszugehen, dass der Versicherungsschutz für einen etwas längeren Weg (400 Meter mehr) unter Umständen als gegeben anzusehen sei, wenn dieser sicherer und übersichtlicher sei. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der Innenstadtbereich A. auch von einer polizeilich festgestellten besonderen Gefährdungslage geprägt gewesen sei, wobei im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen wäre, welche Anforderungen an eine solche polizeiliche Feststellung zu stellen seien. Entscheidend sei, dass die Klägerin der Auffassung sein konnte, dass der gewählte Weg für sie insgesamt mit einer geringeren Gefahr verbunden gewesen sei.

5

Das SG hat nach Anhörung der Beteiligten die Klage mit Gerichtsbescheid vom 10.08.2020 abgewiesen. Die Klägerin habe bei ihrem Unfall am 07.12.2018 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Sie habe sich zum Zeitpunkt des Unfalls nicht auf dem unmittelbaren Weg nach Hause befunden, weil der von ihr gewählte Weg mit einer zusätzlichen Strecke von 400 Metern keine unbedeutende Verlängerung des Heimweges gewesen sei. Der von der Klägerin gewählte Weg sei auch nicht objektiv sicherer gewesen.

6

Gegen den am 12.08.2020 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 26.08.2020 zum Sächsischen Landessozialgericht eingelegte Berufung der Klägerin. Das SG gehe bereits unzutreffend davon aus, dass der direkte Weg zwischen der Arbeitsstätte und dem Wohnort der Klägerin über die T. einen Kilometer betragen habe. Nach Angaben der Klägerin seien die T. generell gesperrt, so dass die Klägerin diesen Weg bereits aus objektiven Gründen nicht hätte nehmen können. Der direkte Weg wäre somit über die S.straße und die Äußere X.straße gegangen, um den Wohnort der Klägerin (P.) zu erreichen. Laut Google Maps betrage diese Strecke 800 Meter. Die Klägerin konnte und wollte den Weg über die S.straße wegen Dunkelheit und schlechter

Witterung nicht nutzen und habe den Weg über die W.straße genommen, da sie sich in einer beleuchteten und von Menschen bevölkerten Gegend sicherer fühle. Aus diesem Grund sei auch die Alternativroute der Beklagten über den X.graben nicht sicher, da diese Strecke nachts ebenfalls schlecht beleuchtet und kaum bevölkert sei. Entgegen der Auffassung des SG habe auch eine objektive Gefährdungslage vorgelegen. Aus dem von der Klägerin erstinstanzlich vorgelegten Polizeiberichten gehe hervor, dass im streitgegenständlichen Zeitraum Angriffe auf Passanten (überwiegend durch rechtsradikale Gruppierungen) vorgekommen seien. Es sei außerdem statistisch belegt, dass Frauen ohne Begleitung einer höheren Gefahr ausgesetzt seien angegriffen zu werden, als es bei Männern der Fall wäre. Die Klägerin habe somit durchaus Grund gehabt, sich in beleuchteter und bevölkerter Umgebung sicherer zu fühlen als auf dunklen und menschenleeren Straßen. Sowohl in der N.straße als auch dem Ausgang des R.centers, der in den Bereich des R. münde, sei es häufig zu Auseinandersetzungen zwischen Geflüchteten und Rechtsextremen gekommen. Hierüber sei auch in der überregionalen Presse, in Funk und Fernsehen berichtet worden. Der X.graben sei nur im Kreuzungsbereich ausreichend beleuchtet; im weiteren Verlauf in Richtung M.straße befände sich nur ein unbeleuchteter Parkplatz und leerstehende Häuser. Die M.straße münde ebenfalls in die schlechtausgeleuchtete S.straße. Auf den Weg durch die T. könne die Klägerin nicht verwiesen werden, da dieser zur Winterzeit gesperrt sei. Der nächstkürzeste Weg durch die S.straße sei für die Klägerin nicht zumutbar, weil er nicht hinreichend ausgeleuchtet sei. Gleiches gelte für den X.graben. Der für die Klägerin sicherste Weg von ihrer Arbeitsstätte bis zur Wohnung sei der über die gutausgeleuchtete und bevölkerte W.straßen gewesen. Der Umweg über die W.straße im Vergleich zum Heimweg über die S.straße betrage nach Google Maps lediglich 500 Meter. Diese Entfernung stelle nach der Rechtsprechung des BSG nur eine unbedeutende Verlängerung des Weges dar. Die von der Klägerin genommene Route über die W.straße betrage im Vergleich über den X.graben 100 Meter mit einer zeitlichen Differenz von nur zwei Minuten. Hinzukomme, dass der Rechtsprechung des BSG nicht entnommen werden könne, ab wann von einer nicht mehr unbedeutenden Verlängerung des Weges auszugehen sei. Das BSG habe diesbezüglich keine festen Vorgaben aufgestellt.

7

Die Klägerin beantragt,

8

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 10.08.2020 und den Bescheid der Beklagten vom 11.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.04.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 07.12.2018 als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen.

9

Die Beklagte beantragt,

10

die Berufung zurückzuweisen.

11

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Der von der Klägerin gewählte Weg über die W.straße sei mit einer Länge von mindestens 1.300 Meter deutlich länger als alle Alternativrouten, zumal die gewählte Route durch eine Einkaufsstraße führe und der Umweg somit auch einen privaten Charakter erhalte. Der nächstkürzere Weg durch die S.straße habe demgegenüber keine andere Charakteristik und grenze ebenfalls an Wohngebäude an, so dass dieser Weg der Klägerin ebenfalls zumutbar gewesen wäre. Auch habe das SG zutreffend festgestellt, dass

aus den Polizeiberichten von einer allgemein erhöhten Gefahr für Frauen keine konkrete Gefährdung für die Klägerin auf dem Heimweg am 07.12.2018 abgeleitet werden könne.

12

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter einverstanden erklärt (Schreiben der Beklagten vom 25.04.2020, Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 09.05.2022).

13

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

14

Die Berufung, über die im Einverständnis mit den Beteiligten der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet (§ 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)), hat keinen Erfolg. Die nach § 143 SGG statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin erweist sich als unbegründet.

15

Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 11.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.04.2019 ist rechtmäßig. Die Klägerin ist damit nicht im Sinne der §§ 157 Satz 1, 54 Abs. 2 Satz 1 SGG beschwert. Sie hat keinen Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 07.12.2018 als Arbeitsunfall im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB VII.

16

Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Ein Arbeitsunfall setzt mithin voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis geführt (Unfallkausalität) und dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbe gründende Kausalität; st. Rspr., vgl. nur BSG, Urteil vom 30.01.2020 – B 2 U 20/18 R – juris Rn. 9; BSG, Urteil vom 30.01.2020 – B 2 U 2/18 R – juris Rn. 20).

17

Diese Voraussetzungen sind zur Überzeugung des Senats nicht erfüllt. Zwar hat die Klägerin am 07.12.2018 gegen 17:50 Uhr einen Unfall erlitten, als sie in der X.straße Ecke W.straße in A. als Fußgängerin auf dem Bürgersteig zu Fall kam und sich hierbei eine dislozierte distale Radiusfraktur rechts zuzog. Auch legte sie im Unfallzeitpunkt den (Heim-)Weg von der Agentur für Arbeit A. in der Q. Straße in A. (als dem Ort der Tätigkeit) zu ihrer Wohnung am P. in A. objektiv zurück. Ihre Handlungstendenz war auch subjektiv darauf ausgerichtet. Diese Verrichtung auf dem Heimweg ist der versicherten (Haupt-)Tätigkeit als Sachbearbeiterin des Arbeitsamtes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) jedoch nicht zuzurechnen.

18

Als die Klägerin verunglückte befand sie sich objektiv auf dem (Rück-)Weg vom Ort der Tätigkeit zu ihrer Wohnung. "Weg" ist die Strecke zwischen einem Start- und einem Zielpunkt. Bei allen (Rück-)Wegen setzt § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII nur den Ort der versicherten Tätigkeit als Startpunkt fest ("von"), lässt aber das Ziel offen. Daher ist in jedem Einzelfall festzustellen, welches individuelle Ziel der Versicherte ansteuerte, als er verunglückte. Zwischen dem gesetzlich festgelegten Startpunkt und dem ermittelten Zielpunkt ist nicht der Weg an sich, sondern dessen Zurücklegen versichert, also das "Sichfortbewegen" bzw. "Unterwegssein" auf der Strecke zwischen beiden Punkten mit der Handlungstendenz, den – typischerweise im Privatbereich gelegenen – Zielort zu erreichen (BSG, Urteil vom 10.08.2021 – B 2 U 2/20 R – juris Rn. 17; BSG, Urteil vom 30.01.2020 – B 2 U 2/18 R – juris Rn. 25; grundlegend BSG, Urteil vom 17.12.2015 – B 2 U 8/14 R – juris Rn. 13 f.). Im Unfallzeitpunkt war Ziel des Weges die Wohnung der Klägerin am P. Als sie auf dem Bürgersteig in der X.straße Ecke W.straße stürzte und sich verletzte, befand sie sich objektiv auf einer Route zu ihrer Wohnung, die ihren Ausgangspunkt am Ort der versicherten Tätigkeit hatte.

19

Im Unfallzeitpunkt wollte die Klägerin nach ihrer subjektiven Vorstellung auch nach Hause gelangen. Die konkrete, objektiv beobachtbare Verrichtung des Sichfortbewehens auf dem Weg zum Zielort muss der Betroffene auch subjektiv zu diesem Zweck durchgeführt haben (vgl. nur BSG, Urteil vom 10.08.2021 – B 2 U 2/20 R – juris Rn. 18 m. w. N.). Dies bedeutet, dass das objektiv beobachtbare Handeln subjektiv – zumindest auch – auf die Erfüllung des Tatbestands der versicherten Tätigkeit (i. S. des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) gerichtet sein muss (BSG, Urteil vom 10.08.2021 – B 2 U 2/20 R – juris Rn. 18). Die subjektive Handlungstendenz als von den Tatsachengerichten festzustellende innere Tatsache muss sich mithin im äußeren Verhalten des Handelnden (Verrichtung) widerspiegeln, so wie es objektiv beobachtbar ist (BSG, Urteil vom 10.08.2021 – B 2 U 2/20 R – juris Rn. 18; BSG, Urteil vom 30.01.2020 – B 2 U 2/18 R – juris Rn. 27). Nach den Ausführungen der Klägerin und dem Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten wollte die Klägerin im Unfallzeitpunkt zu Fuß zu ihrer Wohnung am P. gelangen, die nach ihrer Vorstellung Endziel der Strecke sein sollte und die ihren Ausgangspunkt objektiv am Ort der Tätigkeit hatte.

20

Das Stürzen der Klägerin auf dem Bürgersteig X.straße Ecke W.straße – ihrem zu diesem Zeitpunkt verfolgten Heimweg – ist der versicherten Haupttätigkeit der Klägerin als Sachbearbeiterin der H. (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) jedoch nicht zuzurechnen. Die Formulierung "des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges" in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII kennzeichnet den sachlichen Zusammenhang zwischen der "eigentlich" versicherten Haupttätigkeit, die Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründet, und denjenigen Wegen, die der Haupttätigkeit vorausgehen oder sich ihr anschließen. Der Wegeunfallversicherungsschutz setzt mithin voraus, dass die versicherte Haupttätigkeit und das Zurücklegen des Weges miteinander verknüpft sind, was der Fall ist, solange und soweit der Weg mit der Aufnahme oder der Beendigung der Haupttätigkeit bei wertender Betrachtung verbunden ist (BSG, Urteil vom 28.06.2022 – B 2 U 16/20 R – juris Rn. 14). Im Unfallzeitpunkt befand sich die Klägerin zwar noch objektiv und subjektiv auf einer Route vom Tätigkeitsort zu ihrer Wohnung, sie bewegte sich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung fort. Denn gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist (nur) "das Zurücklegen des ... unmittelbaren Weges" versichert. Das Kriterium der Unmittelbarkeit gewährt dem Versicherten bei der Routenwahl breite Spielräume, die individuellen Überlegungen, Vorlieben, Neigungen und Gewohnheiten Raum lässt (BSG, Urteil vom 31.08.2017 – B 2 U 2/16 R – juris Rn. 23; BSG, Urteil vom 28.04.1976 – 2/8 RU 10/76 – juris Rn. 17 f.). Es kann somit mehrere versicherte Wege geben, sodass nicht nur der jeweils kürzeste, schnellste, ideale oder optimale Weg geschützt ist (BSG, Urteil vom

10.08.2021 – B 2 U 2/20 R – juris Rn. 17; BSG, Urteil vom 30.01.2020 – B 2 U 2/18 R – juris Rn. 25). Ist die eingeschlagene Route länger als die kürzeste, schnellste oder direkte Strecke, so stellt dies den Versicherungsschutz nur in Frage, wenn für die Wahl andere Gründe wesentlich waren als die Absicht, den Zielort zu erreichen (BSG, Urteil vom 28.04.1976 – 2/8 RU 10/76 – juris Rn. 17). Genau dies war hier aber im vorliegenden Rechtstreit der Fall. Maßstab ist auch insoweit die subjektive Sicht des Versicherten, die in den objektiven Gegebenheiten eine Stütze finden muss (vgl. BSG, Urteil vom 31.08.2017 – B 2 U 11/16 R – juris Rn. 13; BSG, Urteil vom 24.06.2003 – B 2 U 40/02 R – juris Rn. 13). Im Wegeunfallfragebogen vom 15.01.2019 hat die Klägerin angegeben, dass ihr gewöhnlicher Arbeitsweg wie folgt aussieht: "Arbeitsstätte – W.straße – Wohnung". Dieser von der Klägerin angegebene "gewöhnliche Weg" ist nach Überzeugung des Senats jedoch so weit weg von einem unmittelbaren Weg nach Hause, so dass hier von einem Abweg ausgegangen werden muss. Als versicherte Tätigkeit kommt nämlich nur das Zurücklegen eines mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges von dem Ort der Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII in Betracht (vgl. hierzu bereits oben); ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

21

Wie sich aus dem in § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII verwendeten Begriff „unmittelbar“ ergibt, steht grundsätzlich nur das Zurücklegen des direkten Weges nach und von der versicherten Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Allerdings berühren geringfügige Unterbrechungen, die auf einer Verrichtung beruhen, die bei natürlicher Betrachtung zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges nach oder von dem Ort der Tätigkeit in seiner Gesamtheit anzusehen ist, und gleichsam „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werden kann, den Versicherungsschutz nicht (vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2016 – B 2 U 16/15 R – SozR 4-2700 § 8 Nr. 60, juris). Außerdem ist auch ein vom Versicherten eingeschlagener Weg, der nicht nur unbedeutend länger als der kürzeste Weg ist, als unmittelbarer Weg anzusehen, wenn die Wahl der weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Versicherten dem Zurücklegen des Weges vom Ort der Tätigkeit nach Hause oder einem anderen, sogenannten dritten Ort zuzurechnen wäre, etwa um eine verkehrstechnisch schlechte Wegstrecke zu umgehen oder eine weniger verkehrsreiche oder schneller befahrbare Straße zu benutzen (vgl. BSG, Urteil vom 11.09.2001 – B 2 U 34/00 R – SozR 3-2700 § 8 Nr. 9 m. w. N.). Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit insbesondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger (bei Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels) als der entfernungsmäßig kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg unter Versicherungsschutz. Lässt sich allerdings nicht feststellen, ob der Umweg im inneren Zusammenhang mit dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stand oder nur geringfügig war, besteht kein Versicherungsschutz (BSG, a. a. O.). Dasselbe gilt, wenn sich der Versicherte nicht auf direktem Weg in Richtung seiner Arbeitsstätte oder seiner Wohnung, sondern in entgegengesetzter Richtung von diesem Ziel und damit auf einem sogenannten Abweg fortbewegt. Wird ein solcher Abweg bei einer mehr als geringfügigen Unterbrechung des direkten Weges zurückgelegt, besteht, sobald der direkte Weg verlassen und der Abweg begonnen wird, kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Erst wenn sich der Versicherte wieder auf dem direkten Weg befindet und der Abweg beendet ist, besteht erneut Versicherungsschutz (vgl. BSG, Urteil vom 20.12.2016, a. a. O.).

22

Nach diesen Maßstäben ereignete sich der Unfall nicht auf dem direkten und damit versicherten Weg vom Ort der Tätigkeit zur Wohnung des Versicherten, sondern auf einem Abweg.

23

Der von der Klägerin als ihren gewöhnlichen Weg angegebenen Heimweg über die X.straße und W.straße ist ein erheblicher, auch mit Sicherheitsaspekten nicht mehr zu erklärender Umweg, der die Klägerin – geographisch betrachtet – auf ihrem Weg über die Äußere X.straße spätestens ab dem Passieren der L.gasse nicht mehr zu ihrem Wohnort hinbringt, sondern sich von diesem wegentfernt. Denn von diesem Punkt aus bewegte die Klägerin sich nicht (mehr) in Richtung ihrer Wohnung, sondern – in entgegengesetzter Wegerichtung – von dem genannten Zielort fort.

24

Der Senat übersieht dabei nicht, dass die Klägerin sich in einer beleuchteten und von Menschen bevölkerten Gegend sicherer fühlt und im streitgegenständlichen Zeitraum Angriffe auf Passanten (durch rechtsradikale und andere Gruppierungen) vorgekommen sein können und sind. Es mag auch statistisch belegt sein, dass Frauen ohne Begleitung einer höheren Gefahr ausgesetzt sind angegriffen zu werden, als es bei Männern der Fall wäre. Die Klägerin hat damit einen durchaus beachtlichen Grund, sich in beleuchteten und bevölkerten Umgebungen sicherer zu fühlen als auf dunklen und menschenleeren Straßen. Allerdings erfüllen nicht alle "Quertangenten" bzw. Teile von Wegemöglichkeiten von der X.straße hin zum P. – die S.straße, der X.graben, die N.straße, die K.straße – aber auch südlicher – die J.straße – diese "gefährlichen, dunklen und menschenleeren" Eigenschaften. Dies ist dem Senat aus eigener Ortskunde bekannt, wobei er dabei freilich die Unterschiedlichkeit persönlicher Sicherheitsgefühle nicht übersieht. Allerdings hat die Klägerin eine konkrete Gefährdungslage für ihre Person nicht vorgetragen und eine solche ist auch ansonsten nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin vorträgt, dass es sowohl in der N.straße als auch am Ausgang des R.centers, der in den Bereich des R. mündet, häufig zu Auseinandersetzungen zwischen Geflüchteten und Rechtsextremen gekommen sei, ist darauf hinzuweisen, dass auch der von der Klägerin favorisierte Heimweg über den östlichen Teil des R. führt und auch aus diesem Vortrag der Klägerin für sie keine unmittelbare Gefährdungslage abgeleitet werden kann. Im Bereich des Weges über die J.straße liegen zudem zahlreiche Schulen, Behörden und die Polizeistation, so dass auch insoweit ein potentiell "weniger gefährlicher", mehr unmittelbarer Wegebereich gegeben gewesen war.

25

Unter Berücksichtigung der mitgeteilten Daten von Google Maps ist die von der Klägerin gewählte Wegstrecke (1,3 Km) ca. 550 Meter länger als der (direktere) Weg über die aus Sicht des Senates durchaus zumutbare S.straße (750 Meter) bzw. ca. 350 Meter länger als über den X.graben (950 Meter). Die Unterbrechung des direkten Weges war damit eindeutig mehr als nur geringfügig. Die Klägerin befand sich demnach zum Unfallzeitpunkt auf einem Abweg. Anders als ihr Prozessbevollmächtigter meint, hatte die Klägerin diesen Abweg zum Zeitpunkt des Einbiegens auf die W.straße noch nicht wieder beendet. Dieses ist zur Überzeugung des Senats erst dann der Fall, wenn sich die Klägerin (dann auf der O.-Straße) wieder auf Höhe der Einmündung eines unmittelbaren Weges, hier also der S.straße oder des X.grabens, befunden hätte. Dies war im Zeitpunkt des Unfalls aber nicht der Fall.

26

Es sind auch keine Umstände feststellbar, die ausnahmsweise den Versicherungsschutz der Wegeunfallversicherung auf diesem Abweg begründen könnten.

27

Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung kann Versicherungsschutz ausnahmsweise auch auf einem Abweg bestehen, wenn dieser im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Das ist der Fall, wenn der Versicherte irrtümlich vom direkten Weg aus solchen

Gründen abweicht, die ihrerseits mit dem Zurücklegen des versicherten Weges – insbesondere mit seiner Beschaffenheit – in Zusammenhang stehen (vgl. dazu näher BSG, Urteil vom 20.12.2016, a. a. O.). Einen Irrtum des Versicherten über die Wegstrecke macht die Klägerin jedoch nicht geltend; nach ihrem Vorbringen hat sie vielmehr die regelmäßig von ihr in den Wintermonaten als Heimweg genutzte Strecke benutzt. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Wahl der weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Versicherten dem Zurücklegen des Weges vom Ort der Tätigkeit nach Hause zuzurechnen wäre, um eine verkehrstechnisch schlechte Wegstrecke zu umgehen (vgl. zu den Sicherheitserwägungen der Klägerin bereits oben).

28

Nach alldem liegen keine objektiven Gründe vor, die es rechtfertigen könnten, den nahezu doppelt so langen Heimweg über die W.straße noch als unmittelbaren Weg anzusehen.

29

Die Berufung der Klägerin musste daher ohne Erfolg bleiben.

30

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

31

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.